

# Konzessionsvertrag

für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

Zwischen der

Gemeinde Helvesiek/Lauenbrück/Stemmen

[Straße]

[PLZ] [Ort]

- nachstehend bezeichnet als Gemeinde -

und der

**EWE NETZ GmbH**

Cloppenburger Straße 302

26133 Oldenburg

- nachstehend bezeichnet als Netzbetreiber -

wird folgender Konzessionsvertrag geschlossen:

### Inhaltsübersicht

<b>Präambel</b> .....	<b>34</b>
<b>Teil I: Vertragsgegenstand, Wegenutzungsrechte, Konzessionsabgaben</b> .....	<b>34</b>
§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet .....	34
§ 2 – Wegenutzungsrechte.....	34
§ 3 – Konzessionsabgaben .....	45
§ 4 – Kommunalrabatt, weitere Leistungen des Netzbetreibers .....	67
<b>Teil II: Betrieb des Netzes und Baumaßnahmen</b> .....	<b>78</b>
§ 5 – Betriebs- und Anschlusspflichten des Netzbetreibers .....	78
§ 6 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber .....	89
§ 7 – Baumaßnahmen .....	89
§ 8 – Reduzierung von Baumaßnahmen .....	1011
§ 9 – Stillgelegte Versorgungsanlagen .....	1142
§ 10 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten .....	1243
§ 11 – Haftung.....	1344
<b>Teil III: Umsetzung der § 1 EnWG Ziele</b> .....	<b>14</b>
§ 12 – Sicherer Netzbetrieb .....	14
§ 13 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb .....	1445
§ 14 – Umweltverträglicher Netzbetrieb .....	15
<b>Teil IV: Dokumentations- und Informationspflichten</b> .....	<b>1516</b>
§ 15 – Netzdokumentation .....	1516
§ 16 – Informationspflichten des Netzbetreibers .....	16
<b>Teil V: Laufzeit und Endschaft</b> .....	<b>1617</b>
§ 17 – Laufzeit.....	1617
§ 18 – Übernahmerecht bei Vertragsende.....	1617
§ 19 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende.....	1748
§ 20 – Übernahmeentgelt .....	1819
§ 21 – Netzentflechtung und -einbindung .....	19
§ 22 – Datenübermittlung zum Vertragsende .....	1920
<b>Teil VI: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>2223</b>
§ 23 – Übertragung von Rechten und Pflichten .....	2223
§ 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen .....	2223
§ 25 – Eigentum an den Versorgungsanlagen.....	23
§ 26 – Vergütungspflicht von Leistungen des Netzbetreibers .....	2324
§ 27 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel .....	24
§ 28 – Änderungen, Schriftform, Gerichtsstand, Sonstiges.....	2425

### **Präambel**

Der Netzbetreiber gewährleistet im Vertragsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Gemeinde gestattet dem Netzbetreiber zu diesem Zweck die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Vertragsgebiet.

### **Teil I: Vertragsgegenstand, Wegenutzungsrechte, Konzessionsabgaben**

#### **§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet**

- (1) **Vertragsgebiet** ist das gesamte Gebiet der Gemeinde, wie auf dem als Anlage beige-fügten Plan gekennzeichnet.
- (2) **Versorgungsanlagen** sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung umfasst alle Leitungen und Anlagen zur Elektrizitätsversorgung des Vertragsgebietes, einschließlich der Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.

#### **§ 2 – Wegenutzungsrechte**

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages dem Netzbetreiber das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG), sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, deren Widmung als öffentliche Straßen gemäß § 6 Abs. 5 NStRG in einem rechtskräftigen Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplan verfügt worden ist.
- (2) Für die Nutzung anderer Grundstücke der Gemeinde, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde zu vereinbaren, in dem zu bestimmen ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege anderweitig genutzt oder eingezogen werden. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, dem Netzbetreiber ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder beabsichtigten Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Netzbetreibers erforderlich ist. § 12 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) bleibt hiervon unberührt.

- (3) Überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von dem Netzbetreiber in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Gemeinde den Netzbetreiber rechtzeitig und bestellt auf Antrag des Netzbetreibers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes aufgrund der Inanspruchnahme durch Versorgungsanlagen leistet der Netzbetreiber an die Gemeinde eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in denen sich Versorgungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrswegs über die Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Der Netzbetreiber hat keine Ersatzansprüche aus einer teilweisen oder vollständigen Sperrung, Einziehung oder Änderung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

### § 3 – Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für die dem Netzbetreiber mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt der Netzbetreiber an die Gemeinde Konzessionsabgaben. Es ist der nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten.
- (2) Konzessionsabgaben sind zu zahlen
- a) für die Lieferung von Strom an Letztverbraucher im Vertragsgebiet durch den Netzbetreiber oder durch Dritte im Wege der Durchleitung (§ 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung - KAV),
  - b) für die Lieferung von Strom durch den Netzbetreiber oder durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler (§ 2 Abs. 8 KAV), die Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher im Vertragsgebiet weiterleiten.
- Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgaben sind alleine die Mengen, die mittels Versorgungsanlagen im Eigentum oder Besitz des Netzbetreibers geliefert worden sind. Frei von Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch des Netzbetreibers, soweit dieser von § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV erfasst wird.
- (3) Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt
- 1,32 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Strom, der an Tarifikunden nicht als Schwachstrom geliefert wird,
  - 0,61 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Strom, der an Tarifikunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,
  - 0,11 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Absatz 4 der KAV. Die Abgrenzung zwischen Tarifikunden und Sonderkunden richtet sich nach § 2 Abs. 7 der KAV.
- (4) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Netzbetreiber leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben halbjährliche nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.07. und 15.12~~04~~ eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 50 % (Juli) bzw. 40 % (Dezember) des Gesamtbetrages der letzten vorläufigen Abrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Die Gemeinde kann jederzeit die Änderung der Intervalle (z.B. monatlich, quartalsweise, jährlich) für die Abschlagszahlungen verlangen. Es kann je Kalenderjahr höchstens ein Wechsel vorgenommen werden.
- (6) Der Netzbetreiber rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer vorläufigen Abrechnung und einer Endabrechnung ab. Die vorläufige Abrechnung ist von dem Netzbetreiber spätestens vier Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Endabrechnung ist spätestens ein Jahr und vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Abrechnungen, die ihnen zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber hat auf Verlangen der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gemeinde erforderlich sind, um die Abrechnungen nachvollziehen zu können.
- (7) Der Netzbetreiber hat der Gemeinde auf eigene Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Endabrechnung einzuholen und der Gemeinde spätestens fünf Monate nach Erstellung der Endabrechnung zur Verfügung zu stellen.
- (8) Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der vorläufigen Abrechnung werden binnen 14 Tagen nach Zugang der vorläufigen Abrechnung unverzinst ausgeglichen. Dies gilt entsprechend für Differenzbeträge zwischen der vorläufigen Abrechnung und der Endabrechnung. Nach der Endabrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 4 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Endabrechnung berücksichtigt.
- (9) Hat der Netzbetreiber einen Zahlungsverzug von Konzessionsabgaben verschuldet, kann die Gemeinde von dem Netzbetreiber Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB verlangen. Die Verzugszinsen können ab dem Tag gefordert werden, ab dem sich der Netzbetreiber im Zahlungsverzug befindet, ohne dass die Gemeinde zuvor eine Nachfrist setzt.
- (10) Sollte zukünftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze für einzelne oder alle Kundengruppen entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen.
- (11) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Bei Vertragsschluss sehen die Verwaltungserlasse des Bundesfinanzministeriums die Umsatzsteuerbarkeit und in der Regel auch Umsatzsteuerpflicht bei privatrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit der Einräumung eines Wegennutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe vor. Der Netzbetreiber schuldet der Gemeinde deshalb die Konzessionsabgabe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn und soweit die Gemeinde dem Netzbetreiber eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung zukünftig aufgrund abweichender gesetzlicher Regelungen, letztinstanzlicher Gerichtsentscheidungen, durch unanfechtbare Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen

**Kommentiert [SH1]:** Umsetzung Verhandlungsergebnis. Zur Harmonisierung der Abrechnung in allen Gemeinden der Samtgemeinde wird auch in den übrigen Gemeinde die Abrechnung auf halbjährlich umgestellt.

Grund im Zusammenhang mit der Einräumung eines Wegenutzungsrechts von einer steuerbefreiten Tätigkeit ausgeht, kann die Gemeinde gemäß § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten. Hierzu erklärt der Netzbetreiber als Leistungsempfänger, dass er das Wegenutzungsrecht aus diesem Konzessionsvertrag ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

- (12) Die Regelungen der Abs. 1 bis 9 gelten auch nach Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages bis zur Übertragung der Versorgungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 EnWG zur Neuvergabe eines Konzessionsvertrags rechtzeitig einzuleiten. Die vorstehende Regelung findet nur Anwendung, soweit eine Fortzahlung von Konzessionsabgaben rechtlich zulässig ist und die Gemeinde keinen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung von Konzessionsabgaben gegen den Netzbetreiber hat.

#### § 4 – Kommunalrabatt, weitere Leistungen des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die Vertragspartner einig, dass der Preisnachlass allein auf die Netto-Netzentgelte ohne weitere Preisbestandteile wie z.B. Konzessionsabgaben und Umlagen gewährt wird. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Gleiches gilt, wenn aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung der Kommunalrabatt auf weitere Preisbestandteile wie Konzessionsabgaben, Umlagen oder Messentgelte gewährt werden darf.
- (2) Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Gemeinde zuzuordnen sind. Der Rabatt wird auch gewährt für Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art sowie, soweit rechtlich zulässig, kommunale Eigen- und Mehrheitsgesellschaften. Für Unternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (3) Auf den Eigenverbrauch der Samtgemeinde Fintel, der im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 98 NKomVG entsteht, gewährt der Netzbetreiber soweit rechtlich zulässig ebenfalls einen Kommunalrabatt gemäß Abs. 1.
- (4) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in separater Abrechnung für den Kommunalrabatt auszuweisen.
- (5) Der Netzbetreiber stellt der Gemeinde ~~einmal im Jahr~~ eine Liste (in einem weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihm bekannten rabattfähigen Lieferstellen (Zählpunkten) zur Verfügung. Sofern die Gemeinde nichts Abweichendes festlegt, [steht die Liste der Gemeinde jederzeit via Downloadfunktion für die angemeldeten User der](#)

Kommentiert [SH2]: Änderung wird angenommen.

~~[Kommunalen Internet Plattform \(KIP\) des Netzbetreibers zur Verfügung, erfolgt die Übermittlung der Liste spätestens zum 31.10. eines Jahres.](#) Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Liste. [Nach Prüfung der rabattfähigen Lieferstellen durch den Netzbetreiber wird die Liste in der KIP aktualisiert und steht spätestens eine Woche später in ihrer aktualisierten Form zum Download zur Verfügung. Danach sendet die Gemeinde die Liste an den Netzbetreiber zurück.](#)~~

- (6) Wenn aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung auch für nicht von Abs. 1 bis 3 erfasste Abnahmestellen ein Kommunalrabatt gewährt werden darf, wird dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt.
- (7) Soweit rechtlich zulässig, wird der Netzbetreiber der Gemeinde auch nach Auslaufen dieses Vertrages so lange den vorstehenden Kommunalrabatt einräumen, wie er gemäß § 3 Abs. 12 zur Fortzahlung von Konzessionsabgaben verpflichtet ist.
- (8) Der Netzbetreiber vergütet der Gemeinde die Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
- (9) Der Netzbetreiber zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu deren Vorteil erbringt.
- (10) Die Gemeinde hat die Kosten nach Abs. 8 und 9 jeweils aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

## **Teil II: Betrieb des Netzes und Baumaßnahmen**

### **§ 5 – Betriebs- und Anschlusspflichten des Netzbetreibers**

- (1) Der Netzbetreiber ist zur Einstellung des gesamten Netzbetriebs nicht berechtigt. Hier-von ausgenommen sind die Einstellung des Netzbetriebs aufgrund höherer Gewalt und die notwendige Teilabschaltung zur Wartung, Instandhaltung und zum Ausbau. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
- (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Versorgungsanlagen anzuschließen, es sei denn, dass dem Netzbetreiber der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschafts-gesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk des Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE) zu beachten. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, einen möglichst kosteneffizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.

- (4) Der Netzbetreiber wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen erweitern. Der Gemeinde wird vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Der Netzbetreiber wird bei seinen Planungen die Belange der Gemeinde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Gemeinde wird insoweit ihre Planungen dem Netzbetreiber rechtzeitig zugänglich machen.

#### § 6 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber

- (1) Die Gemeinde und der Netzbetreiber werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und des Netzbetreibers sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde und der Netzbetreiber werden sich gegenseitig über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen des Netzbetreibers auswirken könnten.
- (3) Der Netzbetreiber benennt der Gemeinde feste Ansprechpartner einschließlich deren Kontaktdaten (u.a. E-Mail und Telefonnummer) und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel des Ansprechpartners trägt der Netzbetreiber dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.

Kommentiert [SH3]: Umsetzung Verhandlungsergebnis.

#### § 7 – Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen des Netzbetreibers zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen in Textform zu unterrichten. Dies erfolgt mindestens 60 Tage vor geplantem Beginn der Maßnahme unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Gemeinde erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins.
- (2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Gemeinde jeweils bis zum 31.08. eines Jahres über anstehende Baumaßnahmen im Folgejahr zu informieren.
- (3) Soweit von der Gemeinde gewünscht, wird der Netzbetreiber halbjährlich in einer Sitzung eines gemeindlichen Gremiums oder gegenüber der Verwaltung über anstehende Baumaßnahmen informieren.
- (4) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei Baumaßnahmen maßnahmenbezogen jeweils einen festen Ansprechpartner für die Gemeinde und Dritte (d.h. alle im Vertragsgebiet tätigen Infrastrukturbetreiber, Straßenbaulastträger und Bauherren) zu benennen. Eine Vertretung des jeweiligen Ansprechpartners im Urlaubs- und Krankheitsfall wird durch den Netzbetreiber sichergestellt.
- (5) Die Durchführung von Baumaßnahmen durch den Netzbetreiber an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen Grundstücken der Gemeinde erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder



sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch das berechnete Interesse des Netzbetreibers an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen. Baumaßnahmen zur Beseitigung von Störungen werden der Gemeinde vom Netzbetreiber während der darauffolgenden Dienststunden in Textform angezeigt. Die Anzeige kann auch telefonisch erfolgen. Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Der Netzbetreiber zeigt der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme in Textform an.

- (6) Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchstellen anschließenden Flächen ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Verbau zu sichern. Treten dennoch Schäden in den angrenzenden Flächen ein, so hat sich die Wiederherstellung gemäß Abs. 7 auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken.
- (7) Der Netzbetreiber hat die für seine Baumaßnahmen benutzten Grundstücke der Gemeinde nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Dies hat innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme zu erfolgen. Schäden, die auf Arbeiten des Netzbetreibers zurückzuführen sind, wird der Netzbetreiber auf seine Kosten unverzüglich beseitigen. Der Aushub der Leitungs- und Verfüllzone ist durch Material nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen, welches lagenweise einzubauen und zu verdichten ist. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat der Netzbetreiber Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme oder – wenn diese nicht erfolgt – einen Monat nach dem von dem Netzbetreiber der Gemeinde übermittelten Fertigstellungstermin. Kommt der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Netzbetreibers beseitigen zu lassen. Auf Wunsch der Gemeinde hat der Netzbetreiber die Grundstücke in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (8) Der Netzbetreiber weist die Gemeinde frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist für wiederhergestellte Oberflächen auf deren Ablauf hin. Auf Wunsch der Gemeinde wird ein gemeinsamer Besichtigungstermin durchgeführt, den der Netzbetreiber organisiert. Wird keine gemeinsame Besichtigung durchgeführt, fertigt der Netzbetreiber eine Fotodokumentation der entsprechenden Flächen an und stellt diese der Gemeinde zusammen mit dem Protokoll über festgestellte Mängel zur Verfügung.
- (9) Der Netzbetreiber teilt der Gemeinde die Beendigung der Baumaßnahmen oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme schriftlich, in Textform mit. Zusammen mit der Mitteilung stellt der Netzbetreiber der Gemeinde alle erforderlichen Kontrollprüfungsergebnisse, insbesondere die nach der ZTV-A StB bzw. ZTV SoB-StB in der jeweils gültigen Fassung geforderten Nachweise der Bodenverdichtung, Eignungsprüfungen der verwendeten Baustoffe und ggf. erforderliche weitere Nachweise zur Verfügung.

**Kommentiert [SH4]:** Die Textform wird vereinbart.

- (10) Nach Beendigung der Baumaßnahmen oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet eine gemeinsame Abnahme statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die Mängel und etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind innerhalb von zwei Monaten ab Abnahme oder – wenn diese nicht erfolgt – nach Aufforderung durch die Gemeinde von dem Netzbetreiber zu beseitigen. § 637 und § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB gelten entsprechend. Nach Mitteilung der Beseitigung der Mängel durch den Netzbetreiber findet eine nochmalige Abnahme statt. Vor Beginn und nach Abschluss einer Baumaßnahme erstellt der Netzbetreiber jeweils eine Fotodokumentation der betroffenen Abschnitte der öffentlichen Verkehrswege. Die Bilddateien sind so zu erstellen, dass sie das Datum der Aufnahme des Fotos enthalten. Die Fotodokumentation wird der Gemeinde auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Gemeinde kann vom Netzbetreiber jederzeit gemeinsame Vor-Ort-Termine verlangen, insbesondere auch zu Kontrollzwecken während der Durchführung der Baumaßnahmen und der Wiederherstellung der Oberflächen.
- (12) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen des Netzbetreibers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Netzbetreiber zu erfragen ist.
- (13) Der Netzbetreiber hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen des Netzbetreibers berührt oder beeinträchtigt werden, auf seine Kosten zu sichern und wiederherzustellen.
- (14) ~~Neue Leitungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde als Freileitungen ausgeführt werden. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bestehende Freileitungen innerhalb von 5 Jahren durch unterirdisch verlegte Leitungen zu ersetzen. Der Netzbetreiber wird die Niederspannungs- und Mittelspannungskabel unterirdisch verlegen.~~

**Kommentiert [SH5]:** Änderung wird angenommen. Freileitungen existieren derzeit in den Konzessionsgebieten nicht mehr.

#### § 8 – Reduzierung von Baumaßnahmen

- (1) Der Netzbetreiber darf nach einer vollständigen Erneuerung eines Straßenbelags durch die Gemeinde erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vornehmen. Die Gemeinde wird den Netzbetreiber mindestens sechs Monate vor Baubeginn über eine beabsichtigte vollständige Erneuerung des Straßenbelages in Textform unterrichten.
- (2) Der Netzbetreiber darf nach der Wiederherstellung einer Oberfläche aufgrund eigener Maßnahmen erneute Aufgrabungen über die gesamte Breite des öffentlichen Verkehrswegs in dem erneuerten Abschnitt nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vornehmen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei unvorhersehbaren Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen.
- (4) Der Netzbetreiber und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstigen Leitungen und anderen Einrichtungen. Sofern vom Netzbetreiber und der Gemeinde Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden, werden die Kosten jeweils verursachungsgerecht getragen.

- (5) Treffen Baumaßnahmen des Netzbetreibers und der Gemeinde an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.
- (6) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen, sofern die Maßnahme von dem Netzbetreiber innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und dem Netzbetreiber die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist.
- (7) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, gegen Erstattung aller hierfür aufgewendeten Mehrkosten im Rahmen von Baumaßnahmen Leerrohre mit oder ohne Glasfaser- oder anderer Leitungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, mit zu verlegen und nicht mehr benötigte Leerrohre wieder zu entfernen. Die Leerrohre werden nur zu vorübergehenden Zwecken verlegt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Leerrohre Scheinbestandteile (§ 95 BGB) der Grundstücke und Gebäude sind, auf bzw. in denen sie verlegt sind oder errichtet wurden. Sie werden nicht Grundstückbestandteil und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für sie gelten die Regelungen des BGB über bewegliche Sachen.

Im Rahmen der Information über die geplante Baumaßnahme wird der Netzbetreiber der Gemeinde spätestens sechs Wochen vor Durchführung der Maßnahme einen Kostenvoranschlag über die Mitverlegung unterbreiten. Die Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgt nach Abschluss der Arbeiten.

~~Der Netzbetreiber führt gegen Erstattung der Mehrkosten in seinem Planwerk die Bestandsunterlagen für das Glasfaser- und Leerrohrnetz im gleichen Umfang und der gleichen Qualität wie im Elektrizitätsnetz. Soweit innerhalb gemeindlicher Wege und Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages Leitungen der Gemeinde verlegt werden, wird der Netzbetreiber diese Leitungen auf Wunsch der Gemeinde zu seinen allgemein geltenden Bedingungen in das Planwerk des Netzbetreibers für Versorgungsleitungen aufnehmen.~~ Der Netzbetreiber stellt dieses Planwerk der Gemeinde jährlich in digitaler Form auf Anforderung (zur Übernahme in das Geografische Informations-System (GIS)) zur Verfügung. Nach Ermittlung der durch die Mitverlegung/Entfernung entstandenen Mehrkosten werden diese dem Maßnahmenträger gesondert in Rechnung gestellt.

**Kommentiert [SH6]:** Änderung wird angenommen.

## § 9 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

- (1) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von dem Netzbetreiber genutzt und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren ab Außerbetriebnahme durch den Netzbetreiber nicht erfolgen (Stilllegung), so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten des Netzbetreibers verlangen.
- (2) Die Beseitigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde zu erfolgen, wenn die stillgelegten Anlagen Maßnahmen der Gemeinde behindern.

- (3) Ist eine Entfernung von stillgelegten Versorgungsanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen als Nebenarbeit möglich, verpflichtet sich der Netzbetreiber, diese Versorgungsanlagen auch unabhängig von einem Entfernungsbegehren der Gemeinde zu entfernen, [es sei denn, dies ist dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar](#).
- (4) Enthalten stillgelegte Versorgungsanlagen umweltschädliche Stoffe, sind diese unverzüglich nach Stilllegung zu entfernen, sofern die Umweltgefährdung nicht durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann.
- (5) Stillgelegte oberirdische Versorgungsanlagen sind vom Netzbetreiber unabhängig von einem Beseitigungsverlangen der Gemeinde stets unverzüglich nach Stilllegung zu entfernen.
- (6) Eine Anlage gilt auch dann als stillgelegt im Sinne des Abs. 1, wenn sie für einen Zeitraum von fünf Jahren außer Betrieb war.
- (7) Der Netzbetreiber informiert die Gemeinde unverzüglich und in Textform über die Stilllegung. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind durch den Netzbetreiber zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 15 Abs. 1 anzugeben. Der Netzbetreiber hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde aus den stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen.
- (8) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet genutzt, jedoch auch nicht stillgelegt, sind diese Anlagen nicht mehr von diesem Vertrag erfasst. Gemeinde und Netzbetreiber schließen für diese Versorgungsanlagen gesonderte Vereinbarungen ab.
- (9) Stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum des Netzbetreibers und gelten nicht als Grundstücksbestandteil im Sinne von § 94 BGB.
- (10) Dieser Paragraph gilt nach Beendigung dieses Vertrages für Anlagen fort, die vor Beendigung des Vertrages bereits stillgelegt waren, soweit diese vom neuen Vertragspartner der Gemeinde nicht übernommen werden.

**Kommentiert [SH7]:** Änderung wird angenommen.

#### **§ 10 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten**

- (1) Erfordern Maßnahmen der Gemeinde die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Netzbetreibers, so führt der Netzbetreiber nach Aufforderung durch die Gemeinde in Textform die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Der Netzbetreiber erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Versorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und der Netzbetreiber die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (3) Die Kostenübernahme für die Änderung und Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen wird wie folgt vereinbart:
  - a) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung des Netzbetreibers, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten.

- b) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung der Gemeinde trägt die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) der Netzbetreiber. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

### **§ 11 – Haftung**

- (1) Der Netzbetreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Gemeinde. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Netzbetreibers ankommt, wird der Netzbetreiber nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte aus Gründen im Sinne von Abs. 1 der Gemeinde gegenüber geltend machen, hat der Netzbetreiber die Gemeinde freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu führen und dabei dessen Interessen zu wahren. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt der Netzbetreiber. Für die vorgenannten Kosten kann die Gemeinde von dem Netzbetreiber einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.
- (3) Soweit der Netzbetreiber eine Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages wegen Unzumutbarkeit oder wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen verweigern kann, obliegt ihm der Nachweis der Unzumutbarkeit oder des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen.
- (4) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen des Netzbetreibers beschädigt, hat die Gemeinde die dem Netzbetreiber durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.
- (5) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme pro Schadensereignis für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je 5 Mio. Euro, 10 Mio. Euro insgesamt pro Kalenderjahr) für Schäden, die aus seiner Versorgungsaufgabe entstehen können, abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungssumme ist in angemessenen Abständen der Preisentwicklung anzupassen. Im Falle der Verpachtung des Netzes ist die Versicherung vom Pächter vorzuhalten.

### Teil III: Umsetzung der § 1 EnWG Ziele

#### § 12 – Sicherer Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber stellt die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von dem Netzbetreiber im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, getroffen.
- (2) Der Netzbetreiber wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Rufbereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr über 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Der Netzbetreiber unterhält ein Störungsmanagementkonzept, das bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den Netzbetrieb so zu organisieren, dass zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung und dem Eintreffen des zur Erstsicherung vorgesehenen Personals an der Störungsstelle bei normalen Verkehrsverhältnissen maximal 30 Minuten vergehen. Normale Verkehrsverhältnisse liegen nicht vor bei Großbaustellen und Ereignissen mit außergewöhnlichen Wirkungen auf die Verkehrslage. Fallen mehrere Störungen in demn vom Netzbetreiber im Vertragsgebiet betriebenen Strom- und/oder Gasnetzen derart zeitlich zusammen, dass das für die Erstsicherung zur Verfügung stehende Personal nicht alle Störungen gleichzeitig bearbeiten kann, gilt die in Satz 1 geregelte Reaktionszeit nicht, sondern der Netzbetreiber priorisiert die Erstsicherung nach Gefährdungspotential und Schwere der Störung (in dieser Reihenfolge der Priorisierung).
- (4) Der Netzbetreiber sagt zu, dass der Mittelwert seines SAIDI Wertes („System Average Interruption Duration Index“) der letzten drei Jahre den von der BNetzA veröffentlichten Mittelwert aller Netzbetreiber nicht überschreitet. Hierbei wird ebenfalls der Mittelwert der letzten drei Jahre herangezogen. Es wird auf den SAIDI-Wert abgestellt, der vom Netzbetreiber nach § 52 EnWG an die BNetzA gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Vorgaben zu melden ist.
- (5) Der Netzbetreiber ist nach den Maßstäben des „Technischen Sicherheitsmanagements“ (TSM) S1000 zertifiziert. Diese wird der Netzbetreiber für die Laufzeit des Konzessionsvertrages fortführen bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen ersetzen.

**Kommentiert [SH8]:** Formulierungsvorschlag zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses.

#### § 13 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber stellt für die Netznutzer eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer zur Störungsmeldung sicher.
- (2) Der Netzbetreiber bietet Kunden individuelle Beratungstermine bezüglich Betriebes des Elektrizitätsnetzes (Beispielsweise zum Bau von Hausanschlüssen, Netzanschluss von EEG-Anlagen und Ladeeinrichtungen) im Vertragsgebiet an einem Ort nach Wahl des Kunden an. Auf eine entsprechende Terminanfrage des Kunden hin wird der Netzbetreiber dem Kunden einen Beratungstermin anbieten, der spätestens am siebten Werktag nach Eingang der Terminanfrage des Kunden durchgeführt werden kann.

**Kommentiert [SH9]:** Änderung wird angenommen.

- (3) Der Netzbetreiber unterhält eine telefonische Service-Hotline (nicht: Störungshotline) für die Netzkunden im Vertragsgebiet, die mindestens 40 Stunden pro Woche zur Verfügung steht.
- (4) Der Netzbetreiber stellt während der Servicezeiten sicher, dass die für das jeweilige Kundenanliegen zuständigen Sachbearbeiter für die Netzkunden telefonisch **direkt** erreichbar sind. Der Kunde erhält **die** auf Wunsch die Durchwahl des zuständigen Fachbereichs.

**Kommentiert [SH10]:** Änderung wird angenommen.

#### § 14 – Umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei dem Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere
  - a) die Auswahl von Standorten und Materialien unter der Maßgabe einer möglichst geringen Umweltbeeinträchtigung;
  - b) soweit möglich, den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren;
  - c) die Schonung und den nachhaltigen Schutz von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Versorgungsanlagen.
- (2) Der Netzbetreiber berät die Netznutzer im Vertragsgebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Elektrizität.
- (3) Werden im Rahmen des Netzbetriebs vorhandene Grünpflanzen (insbesondere Bäume und Sträucher) beeinträchtigt, wird der Netzbetreiber Ersatzpflanzungen in einem die Beeinträchtigung entsprechenden Umfang vornehmen. Die Gemeinde kann jeweils die genaue Art der Grünpflanzen und einen Ort im Vertragsgebiet festlegen, an dem die Ersatzpflanzung erfolgen soll. Erfordert die Ersatzpflanzung an dem von der Gemeinde festgelegten Ort einen höheren Aufwand (z.B. erschwelter Zugang), so hat die Gemeinde die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn die von der Gemeinde ausgewählte Art der Grünpflanzen Mehrkosten verursacht.

### Teil IV: Dokumentations- und Informationspflichten

#### § 15 – Netzdokumentation

- (1) Der Netzbetreiber führt über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit bei Inkrafttreten des Vertrages bereits vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt der Netzbetreiber die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden. Der Netzbetreiber ist ferner verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten der Versorgungsanlagen zu führen. Der Netzbetreiber stellt der Gemeinde eine Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen jährlich in digitaler Form auf Anforderung kostenfrei (zur Übernahme in

das Geografische Informations-System (GIS)) zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei dem Netzbetreiber zu erfragen.

- (2) Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Der Netzbetreiber stellt die Pläne der Gemeinde und Dritten auch mittels einer Planauskunft über das Internet zur Verfügung.

#### § 16 – Informationspflichten des Netzbetreibers

- (1) ~~Der Netzbetreiber informiert die Gemeinde auf deren Wunsch jährlich über die Einhaltung der in §§ 12 – 14 geregelten vertraglichen Zusagen zu den § 1 EnWG Zielen im jeweiligen Vorjahr in der von der Gemeinde gewünschten Form durch Übersendung eines Berichts.~~
- (2) Hat der Netzbetreiber eine vertragliche Zusage nicht eingehalten oder ist die Einhaltung einer vertraglichen Zusage gefährdet, ist im Bericht gemäß Abs. 1 durch den Netzbetreiber auszuführen, mittels welcher Maßnahmen die zukünftige Einhaltung der Zusage sichergestellt werden soll.
- (3) ~~Der Bericht Die Information~~ gemäß Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von drei Monaten ab Abforderung für das vorhergehende Jahr zugänglich zu machen. in Textform zu übersenden und auf Nachfrage mündlich zu erläutern.

**Kommentiert [SH11]:** Umsetzung des Verhandlungsergebnisses.

### Teil V: Laufzeit und Endschaft

#### § 17 – Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren bis zum 31.12.2043.

#### § 18 – Übernahmerecht bei Vertragsende

- (1) Wird für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber geschlossen, hat die Gemeinde das Recht, das Eigentum und den Besitz an dem im Vertragsgebiet vorhandenen Elektrizitätsversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern nebst der Zähler, Messseinrichtungen und Messsysteme, Hausanschlüsse und Zubehör wie Einrichtungen zur Netzsteuerung, Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß § 20 zu ermittelnden Vergütung zu erwerben, soweit diese im Eigentum des Netzbetreibers stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

Vom Erwerbsrecht nach Abs. 1 sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Versorgungsanlagen umfasst. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Versorgungsanlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen.

- (2) Bei der Bestimmung der nach dieser Regelung zu übereignenden Anlagen sind der Netzbetreiber und die Gemeinde bzw. der gemäß Abs. 4 benannte Dritte verpflichtet, gemeinsam eine für beide Vertragspartner technisch und wirtschaftlich optimierte Lösung unter



Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG, der örtlichen Gegebenheiten und der Grundstücke des § 21 Abs. 3 abzustimmen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungspflichtung nicht umfasst sind.

- (3) Darüber hinaus hat der Netzbetreiber alle für die Übernahme des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- (4) Die Rechte und Pflichten der §§ 18 bis 22 können von der Gemeinde ohne Zustimmung des Netzbetreibers auf den Dritten übertragen werden, mit dem die Gemeinde nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat (im Folgenden mit „neuer Konzessionsnehmer“ bezeichnet). Hierzu erteilt der Netzbetreiber bereits jetzt seine Einwilligung. Die Gemeinde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.
- (5) Auf Wunsch der Gemeinde wird die gemäß § 26 ARegV zu übertragene Erlösobergrenze nach den Vorgaben des § 26 Abs. 3 – 5 ARegV oder einer Nachfolgeregelung bestimmt und im Rahmen eines übereinstimmenden Antrags gemäß § 26 Abs. 2 ARegV von Gemeinde und Netzbetreiber beantragt. Die Ermittlung erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat der Gemeinde Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Ermittlung durch den Netzbetreiber nachvollziehen kann.
- (6) Auf Wunsch der Gemeinde, ist eine Ortsbegehung der Verteilungsanlagen zur Vorbereitung der Netzübernahme durchzuführen. Den Zeitpunkt der Ortsbegehung den Umfang der zu besichtigenden Anlagen kann die Gemeinde festlegen. Der Netzbetreiber hat die Ortsbegehung mit in Bezug auf die zu besichtigenden Anlagen fachkundigem Personal zu begleiten und der Gemeinde vor Ort die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Macht der neue Konzessionsnehmer einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen den Netzbetreiber geltend, so treten die in Abs. 1 bis 3, 5 und 6 geregelten vertraglichen Ansprüche der Gemeinde hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Gemeinde die Rechte gemäß Abs. 4 nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
- (8) Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Versorgungsanlagen dürfen in den drei Jahren vor Ende dieses Vertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Dritten durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinauswirkende Maßnahmen handelt. Eine wesentliche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn ihr Umfang einen Wert von 20.000 EUR netto übersteigt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und energiewirtschaftsrechtlich zwingende Maßnahmen.
- (9) Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 19 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende**

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken des Netzbetreibers zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese

Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

- (2) Der Netzbetreiber wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 18 gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Gemeinde oder des von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannten Dritten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke des Netzbetreibers bestellen, auf denen nach § 18 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit der Netzbetreiber nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Gemeinde oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des neuen Konzessionsnehmers, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

#### § 20 – Übernahmeentgelt

- (1) Als Kaufpreis für die Übernahme nach § 18 wird der objektivierte Ertragswert als wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei ist vorrangig die künftige Ansetzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte zu berücksichtigen. Der objektivierte Ertragswert ist nach den Grundsätzen der Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Wirtschaftsprüfern zur Anwendung empfiehlt (~~IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung oder eines Nachfolgestandards~~). Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der objektivierte Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des zuvor festgelegten objektivierten Ertragswertes.

Kommentiert [SH12]: Änderung wird angenommen.

- (2) ~~Besteht Streit über die Höhe des Kaufpreises gem. Abs. 1, so ist der Netzbetreiber verpflichtet, mit der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde gem. § 20 Abs. 4 benannten neuen Konzessionsnehmer unverzüglich einen Kaufvertrag abzuschließen, der unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises steht. Als vorläufiger Kaufpreis ist der kalkulatorische Restwert, auf Verlangen eines Vertragspartners zuzüglich eines Aufschlages von 5 % zu vereinbaren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch die Vereinbarung eines vorläufigen Kaufpreises keine Vorfestlegung über die Höhe und das Ermittlungsverfahren des endgültigen Kaufpreises nach Abs. 1 beabsichtigt ist. Als Zinssatz für eine ggf. auszugleichende Differenz gilt der Zinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB als vereinbart, solange die Vertragspartner keinen geringeren Zinssatz vereinbaren.~~

Kommentiert [SH13]: Änderung wird angenommen.

~~(3)~~(2) Bei der Feststellung der Höhe des Kaufpreises sind von dem Netzbetreiber empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmzeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

#### **§ 21 – Netzentflechtung und -einbindung**

- (1) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Netzbetreiber verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde bzw. von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer, und der Netzbetreiber verpflichtet, die Netztrennung möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen.
- (2) Die Kosten der Entflechtung trägt der Netzbetreiber. Die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 18 Abs. 4 übertragen hat. Betreffend Maßnahmen sowohl die Entflechtung als auch die Einbindung, tragen die diesbezüglichen Kosten Gemeinde und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte.
- (3) Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer und der Netzbetreiber verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzföhrung zu beschränken.
- (4) Soweit dies für die Gemeinde die kostengünstigste Variante darstellt, technisch möglich (also u.a. eine Gefährdung von Mitarbeitenden ausgeschlossen ist) und rechtlich zulässig ist, verpflichtet sich der Netzbetreiber einer messtechnischen Entflechtung zuzustimmen.
- (5) Berufte sich der Netzbetreiber darauf, dass eine messtechnische Entflechtung nicht die kostengünstigste Variante darstellt oder technisch nicht möglich ist, hat der Netzbetreiber darüber den Nachweis zu föhren.
- (6) Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 18 Abs. 4 auf den neuen Konzessionsnehmer, wird die Gemeinde dem neuen Konzessionsnehmer eine den Abs. 1 bis 3 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

#### **§ 22 – Datenübermittlung zum Vertragsende**

- (1) Der Netzbetreiber ist auf Anforderung der Gemeinde in den vier Jahren vor Ende dieses Vertrages einmalig verpflichtet, der Gemeinde alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 18 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind auf den Stichtag 31.12. des Jahres, das der Datenabforderung voran geht, zu übermitteln. Der Netzbetreiber trägt die dadurch entstehenden Kosten. Er hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde zu übermitteln. Die Daten sind innerhalb von drei Monaten ab Vertragsende auf dem Stichtag des Endes dieses Vertrages zu aktualisieren. Auf Anforderung

der Gemeinde sind die Informationen elektronisch in weiter verarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Gemeinde hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zur Verfügung zu stellen. § 46a EnWG bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, welche die Gemeinde zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme (z.B. Entflechtungskonzept) benötigt. Von dem Netzbetreiber sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der Versorgungsanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Freileitungen und Kabel nach Spannungsebene, die Länge der Hausanschlussfreileitungen und –kabel, Zahl der Umspannstationen, Schaltstationen mit Leistungsschaltern, Messanlagen, Kabelverteilschränke, Hausanschlüsse, Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen, Signalkabel und Netzkopplungspunkte, sowie die Stromabnahmemengen und –erlöse nach Kundengruppen, individuelle Entgeltvereinbarungen soweit datenschutzrechtlich zulässig);
  - b) originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV und Anschaffungsjahren;
  - c) in der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;
  - d) Art und Besonderheiten des Elektrizitätsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter;
  - e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
  - f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 StromNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 StromNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 StromNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 StromNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 StromNEV;
  - g) Netzabsatzmengen im Vertragsgebiet;
  - h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Vertragsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Vertragsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung;
  - i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden);
  - j) Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden;

- k) Strukturdaten gemäß § 23c Abs. 1 und 3 EnWG (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere
    - (i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
    - (ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
    - (iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
    - (iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
    - (v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
    - (vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
    - (vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;
    - (viii) die Anzahl der Entnahmestellen mit einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung oder einer Zählerstandsgangmessung und die Anzahl der sonstigen Entnahmestellen zum 31. Dezember des Vorjahres;
    - (ix) den Namen des grundzuständigen Messstellenbetreibers;
    - (x) die Jahreshöchstlast pro Netz- und Umspannebene sowie den Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung;
    - (xi) die Netzverluste;
    - (xii) die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden und die Summenlast der Netzverluste;
    - (xiii) die Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden und die Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens;
    - (xiv) die Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene;
    - (xv) die Summe aller Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf;
    - (xvi) die Mengen und Preise der Verlustenergie;
  - l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden);
  - m) einen Netzentflechtungsplan;
- (3) Die gleiche Verpflichtung trifft den Netzbetreiber gegenüber dem von der Gemeinde benannten neuen Vertragspartner für einen Konzessionsvertrag, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.
- (4) Wird gemäß § 46a Satz 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zu übermittelnden Daten festgelegt,

der Daten umfasst, die nicht oder nicht in diesem Detailgrad im Katalog des Abs. 2 enthalten sind, so hat der Netzbetreiber ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten gemäß den Regelungen des Abs. 1 an die Gemeinde zu übermitteln. Wurden durch gesetzliche Regelung oder höchstrichterliche Entscheidung zum Vorteil der Gemeinde abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt Satz 1 entsprechend.

- (5) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde gem. § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch den Netzbetreiber gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

## **Teil VI: Schlussbestimmungen**

### **§ 23 – Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Zustimmung durch die Gemeinde ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erfolgt, es sei denn das verbundene Unternehmen ist technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.
- (3) Die geplante Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Übertragung – in Schriftform anzukündigen.

### **§ 24 – Verpachtung der Versorgungsanlagen**

- (1) Eine Verpachtung der Versorgungsanlagen oder eine vergleichbare Nutzungsüberlassung durch den Netzbetreiber an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Soweit der Netzbetreiber in seinem Angebot in dem Verfahren zur Vergabe dieses Vertrages einen Pächter benannt hat, gilt der Zuschlag auf das Angebot gleichzeitig als Zustimmung der Gemeinde zur Verpachtung.
- (3) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:
  - a) Der Netzbetreiber muss vertraglich sicherstellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschafftsbestimmungen gemäß §§ 18 – 22, nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Der Netzbetreiber ist alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde gem. § 18 Abs. 4 benannten neuen Konzessionsnehmers, insbesondere auch bei und nach Beendigung dieses Vertrages. Der Netzbetreiber hat sicher zu stellen, dass der Pächter ihm eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich aller mit der Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere der ggf. erforderli-

chen Übertragung des Energieversorgungsnetzes nach Vertragsende, zusammenhängenden Fragen einräumt. Dies umfasst auch die Übertragung der Erlösobergrenzen.

- (4) Die geplante Verpachtung oder vergleichbare Nutzungsüberlassung der Versorgungsanlagen hat der Netzbetreiber der Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 ist der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 25 – Eigentum an den Versorgungsanlagen**

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den Versorgungsanlagen oder wesentlicher Teile hiervon durch den Netzbetreiber an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:
- a) Der Netzbetreiber muss vertraglich sicherstellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 18 – 22, nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Der Netzbetreiber ist alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinde, insbesondere auch bei und nach Beendigung dieses Vertrages. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass der neue Eigentümer ihm eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich aller mit der Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere der ggf. erforderlichen Übertragung des Energieversorgungsnetzes nach Vertragsende, zusammenhängenden Fragen einräumt.
- (3) Ist der Netzbetreiber während der Laufzeit dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Gemeinde ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die geplante Übertragung hat der Netzbetreiber der Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 26 – Vergütungspflicht von Leistungen des Netzbetreibers**

- (1) Soweit aus § 15 Abs. 1 Satz 4 Leistungspflichten des Netzbetreibers gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von dem Netzbetreiber kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Leistung darf erst erbracht werden, nachdem Gemeinde und Netzbetreiber einvernehmlich eine Vergütung festgelegt haben. Entsprechendes gilt für Leistungen des Netzbetreibers an Dritte.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Regelung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die unentgeltliche Erbringung von in Abs. 1 aufgeführten Leistungen zulässig sein, verpflichtet sich der Netzbetreiber zur unentgeltlichen Leistungserbringung.

### § 27 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Netzbetreibers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

### § 28 – Änderungen, Schriftform, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Amts- bzw. Landgericht.
- (4) Soweit in diesem Vertrag die **Textform** vorgeschrieben ist, ist damit die Textform gemäß § 126b BGB bezeichnet. Diese umfasst u.a. die Schriftform, Fax und E-Mail.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Netzbetreiber erhalten je eine Ausfertigung.

#### Anlage:

Plan des Vertragsgebietes

---

Ort, Datum

---

Gemeinde Helvesiek/Lauenbrück/Stemmen



Konzessionsvertrag für das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

---

Ort, Datum

EWE NETZ GmbH